

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Finanzministerium : Anleitung in Bertref der Gewerbpatenten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abänderungen in demselben getroffen werden sollten, die Wahlverhandlungen der Generalversammlungen der Aktiv- und Gemeindeglieder, die nach dem Gesetz auf den 1. und 15. May Platz haben sollen, unnütz werden und also zur bloßen Beschwerde vieler Bürger gereichen würden;

verordnet:

1. Die nach den Art. 16 und 108 des Gesetzes vom 15. Horn. 1799 zur Wahl der Municipalbeamten und Gemeindeglieder abzuhaltenden Generalversammlungen der Aktiv- und Gemeindeglieder sind, bis zu der kurz bevorstehenden Erscheinung eines neuen Gesetzes über die Organisation der Municipalitäten und die Verwaltung der Gemeingüter, eingestellt.
2. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt werden u. s. w.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Regierung ist verbunden, an 35 an dem Armengut zu Bruggen theilhabende Gemeinden aus den Cantonen Sents und Thurgau 87961 Fr. 4 Sz. von dem liegenden Gut des Klosters St. Gallen bezahlen zu lassen. Diese Schuld gründet sich auf die Ergänzung des Armenguts und Rückstellung der davon distrahirten Gelder, über welche die Negociation mit dem Abt. durch die Revolution unterbrochen ward. Das nemliche Armengut hat von dem gleichen Kloster, noch eine andere liquide Summe von 23662 Fr. 11 1/2 Kr. zu fordern, welche von Capitalbrieffen des Armenguts herrührt, die der Abt. für das Kloster verwendet und versetzt hatte.

Wir haben uns bemüht, zu Tilgung dieser Summe eine sorgfältige Auswahl solcher Güter treffen zu lassen, welche dem Staat in der That beschwerlich sind, und durch deren Veräußerung keine namhafte einstmal zu verkaufende Domainen angegriffen werden und wir haben sie einer neuen eidlichen Schätzung unterwerfen lassen.

Wir übersenden Ihnen den Etat dieser Güter samt ihren detaillirten Schätzungen. Er begreift 5 Mühlen, welche eben beträchtlicher Reparationsvorschüsse bedürfen und die, da ihre Lage nicht vortheilhaft ist, dem Staat beynahe mehr Ausgaben, als reellen Nutzen verschaffen; die übrigen Güter sind auch durchgängig von nachtheiliger Beschaffenheit und so geringem Ertrage, daß sich auch in guten Zeiten nicht leicht die halbe Verzinsung des Capitals von demselben verhoffen ließe; die darauf stehende Gebäude sind in den letzten Regierungszeiten der Abtey St. Gallen, vernachlässiget worden und in lauffälligem Zustande.

Wir ersuchen Sie in diesen Hinsichten um die Be-

vollmächtigung B. G., entweder die in diesem Tableau benamste Güter zu Tilgung oberwähnter Schuld (in so weit sie hinreichen werden) öffentlich versteigern zu lassen, und zu gestatten, daß wir den 4ten Theil der Zahlung auf einen Monat nach der Ratifikation bedingen, die verkauften Güter aber um den Ueberrest dem Armengut pfandbar machen und dasselbe begwältigen, nach Jahresfrist mit den Schuldnern um die weitere Zahlung einig zu werden, oder dazumal die Schuld nach Landesübung aufzukünden, oder diese Güter an die 35 Gemeinden durch eine gütliche Uebereinkunft gegen völlige Ausgleichung und Tilgung der beyden obgedachten Schulden überlassen zu dürfen, welches nach den eingeholten Berichten noch vortheilhafter als die Versteigerung seyn könnte.

Endlich müssen wir Ihnen noch bemerken, daß die Verwaltungskammer diese Güter ohne Beschwerden in Schätzung nehmen ließ, und daß also die Währung der darauf haftenden Zehnden und Grundzins im Fall der Versteigerung noch von der Schätzung abzureschnen sehr wird. Wir wünschten aber B. G., daß Sie sich durch diesen Umstand von der zu ertheilenden Bevollmächtigung nicht abhalten ließen, indem diese Beschwerden auf dem Tableau ausgeworffen sind, indem wir die Abschätzung derselben bey Verlangung ihrer Ratifikation nachtragen werden, und indem es eine beträchtliche Ersparniß wäre, wenn wir diese Güter, mit jenen, welche für andre St. Gallische Schulden zum Verkauf decretirt sind, zugleich in Steigerung setzen könnten. Im Fall aber die Güter den Gemeinden an Zahlungsstatt überlassen würden, ist Vorsehung gethan, daß sie mit den Gütern zugleich alle darauf haftenden Feodalbeschwerden nach Bestimmung der gegenwärtigen und künftigen Gesetze übernehmen würden.

Das Resultat des letzten Vorschlags wäre also, wenn wir die 12732 Fr. 7 Kr., welche die Schätzung die größere Schuldforderung übersteigt, gegen die unabgeschätzten Beschwerden beyläufig aufrechnen können, noch eine liquide Ueberloosung von 23662 Fr. 7 Kr., welche die Summe der kleinen Schuld ausmachen. (D. Forts. f.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betref der Gewerbspatente.

§. 1. Den Tag nach dem Empfange der gegenwärtigen Anleitung werden die Municipalitäten einige aus ihrer Mitte, oder wenn sie es für nöthig erachten, außer ihrer Mitte einen Ausschuß von Bürgern, die so viel möglich Handelsleute und Professionisten und mit dem Handels- und Gewerbezustande in der Gemeinde bekannt seyn

folken, ernennen. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden alle in dem Gesetze vom 15. Christm. und in dem Beschluß vom 10. Hornung vorgeschriebenen Berrichtungen, so weit sie die Municipalität betreffen, gegen Bezahlung eines zum Voraus mit der Municipalität auszumachenden Taggeldes bezogen.

In den in Sektionen abgetheilten Gemeinden wird ein solcher Ausschuss in jeder Sektion niedergesetzt werden.

Die Municipalität wird diese Ernennungen sogleich den folgenden Tag und spätestens den dritten Tag nach erhaltener gegenwärtiger Anleitung amtlich dem Distrikteinnehmer, und der ganzen Bürgerschaft durch öffentliches Verkündigen und Anschlag anzeigen.

Im Fall, wo die Municipalität diese Ernennungen dem Distrikteinnehmer nicht auf den bestimmten Tag anzeigen würde, wird er sogleich den folgenden Tag zur Ernennung der Experten, nach Vorschrift des folgenden §. sowohl für die ganze Gemeinde als in großen Gemeinden für jede Sektion schreiten, und diese Ernennungen den gleichen Tag der Municipalität anzeigen, welche sodann nicht dagegen soll eintommen können. Er wird die Tagelder dieser Experten zum Voraus bestimmen, welche die Municipalitätsmitglieder auf sein Betreiben bezahlen sollen.

Der Distrikteinnehmer wird sich auf die gleiche Weise benehmen, wenn die Municipalität oder ihr Ausschuss irgend eine der andern ihr vorgeschriebenen Berrichtungen versäumen würden.

Kein Bürger kann weder diese Ernennungen noch jene, von welchem im §. 7. unten gemeldet wird, ohne höchst wichtige Gründe, von sich ablehnen.

§. 2. Der Ausschuss wird sogleich nach seiner Ernennung eine vollständige Liste aller Bürger der Gemeinde oder der betreffenden Sektion, so wie aller derjenigen, welche irgend eine Handelschaft oder Gewerbe in derselben treiben, die Kleinverkäufer von Getränken und Hausierern mit einbegriffen, verfertigen, oder von der Municipalität erhalten, welche ihm auch zu gleicher Zeit die zur Einschreibung bestimmten Bücher und Tabellen, so wie die Gesetze, Beschlüsse, und Verfügungen über die Getränkeverkäufer, Hausierer, Fremde, und über andere einer besondern Polizei unterworfenen Gewerbsanstalten zustellen wird. Alle diese vorläufigen Geschäfte sollen spätestens den dritten Tag nach Ernennung des Ausschusses zu Ende gebracht seyn.

§. 3. Während und so wie nach und nach die Bürger in die erwähnte Liste der Handel-, oder Gewerbetreibenden eingeschrieben werden, soll der Ausschuss dieselben, mit Bestimmung von Tag und Stunde, vorladen, um

ihre Angaben entweder persönlich oder durch einen Procurirten zu machen.

§. 4. Die Bürger oder ihre Procurirte werden sich an den bestimmten Tagen und Stunden vor den Ausschuss verfügen, und ihre Angaben werden in ein Register eingeschrieben werden, welches in Form eines Tagebuchs nach dem der gegenwärtigen Anleitung beigefügten Muster N. 1. gehalten werden, und bey jeder Erklärung anzeigen soll:

a. Das Numero der Ordnung, und das Datum des Tags, Monats und Jahrs, in welchen die Patente begehrt worden.

b. Die Namen und Vornamen der Bürger, welche die Patente begehrt haben, und ihre Handlungsfirma im Fall von Associationen.

c. Die Art von Gewerbe, das Datum der Errichtung desselben, und die besondern Umstände, welche mehr oder minder auf den Preis der Patente Einfluß haben können.

d. Die Summe der in was immer bestehenden Fonds des Bürgers, auf welchen sein Handel beruht, oder die Wichtigkeit seines Gewerbs, in Gemäßheit des Artikels 15. des Gesetzes, und des Artikels 48. des Beschlusses. Den Preis, den der Bürger für sein Patent bestimmt, und die Länge der Zeit, für welche er sie begehrt.

e. Die Anzahl der Exemplarien, (Ausfertigungen) welche der Bürger begehrt hat.

f. Der Name der Gemeinde oder des Orts seines Gewerbes.

g. Endlich die auf die Gesetze und Beschlüsse gegründeten Ursachen, warum der Ausschuss dem Bürger die begehrte Patente verweigern zu müssen glaubt.

Wenn der Bürger zufolge des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798, Handels- oder Tranksteuer pflichtig war, so muß er seine Quittung für die Bezahlung dieser Steuern bis auf den 31. Christm. 1800 darlegen. Diese Darlegung soll in dem Register bemerkt, und die Quittung hinterm Ausschusse liegen bleiben, und nur nach Erfüllung dieser Bedingniß kann dem Bürger der Schein für sein Patentbegehren gegeben werden.

Nach Beendigung der Einschreibung soll der betreffende Bürger oder sein Procurirter dieselbe unterschreiben, und man wird ihm dann einen Schein zustellen, wovon die Municipalitäten gedruckte Formularien erhalten werden, und welcher gleiches Numero und Datum wie das Patentbegehren haben soll.

Diese Scheine sollen auf Stempelpapier ausgefertigt und jeder mit 3 Bagen bezahlt werden. (D. Foris. f.)